

# S A T Z U N G

## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Villa Kunterbunt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Jülich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, welches am 1. August beginnt und am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres endet.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft (Einrichtung und Unterhalt) einer Kindertagesstätte. Er soll eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehungsarbeit mit Kindern in humanitärer Verantwortung ermöglichen, d.h. eine Erziehung, die sich an Lebenssituationen von Kindern orientiert und deren Inhalte gemeinsam von Sorgeberechtigten und Erziehern in Form eines Programms ausgearbeitet werden. Der Verein ist Mitglied im deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband.

## 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es erfolgt keine Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen sowie Kapitalanteilen bei Ausscheiden, soweit es sich nicht um vorverauslagte Kosten handelt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## 4. Mitgliedschaft

(a) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede/r werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und ihrer / seiner politischen und religiösen Überzeugung. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand erworben. Beitrittserklärungen minderjähriger Bewerber/-innen müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/-innen enthalten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, zu dem die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zugesagt wird. Wird eine Beitrittserklärung eingereicht ohne, dass ein Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird (passive Mitgliedschaft), entscheidet der Vereinsvorstand über die Aufnahme im Verein. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied bzw. die Familie ein Exemplar der Vereinssatzung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung, das Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben.

(b) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

(c) Aktive Mitglieder sind Sorgeberechtigte, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Die Aufnahme des Kindes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes müssen Mitglied im Trägerverein sein.

(d) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, eine durch die Mitgliederversammlung jährlich festzulegende Pflichtstundenzahl an Elternarbeiten abzuleisten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von diesen Pflichtstunden durch einen ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Betrag zu befreien. Bei ungenügender Erfüllung oder Nichterfüllung einer Aufgabe ist eine Abmahnung durch den Vorstand möglich. Durch die Versäumnisse anfallende Kosten sind von den verantwortlichen Sorgeberechtigten in Höhe des Befreiungsbetrages auszugleichen. Bei groben und wiederholten Verstößen hat der Vorstand die Möglichkeit zur Kündigung.

Wird ein Kind eingeschult oder verlässt aus einem anderen Grund die Kindertagesstätte, ohne dass ein Geschwisterkind weiterhin die Einrichtung besucht, soll das Elternarbeits-Konto ausgeglichen sein. Sind noch Elternarbeitsstunden offen und damit das Elternarbeits-Konto im negativen Bereich, müssen entweder die Arbeitsstunden innerhalb von 3 Monaten nachgeholt oder mit Hilfe des Befreiungsbetrags ausgeglichen werden. Wurden mehr Elternarbeitsstunden geleistet als notwendig waren, wird keine Erstattung durch den Verein gewährt.

(e) Mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte werden die Sorgeberechtigten zunächst bis zur Eingewöhnung passive Mitglieder. Mit Beginn der Eingewöhnungsphase ändert sich der Status automatisch zum aktiven Mitglied. Passive Mitglieder können daneben alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung.

## **5. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu erklären und ist für aktive Mitglieder nur zum Ende des Kindergartenjahres nach welchem das Kind die Einrichtung verlässt (z.B. wegen Einschulung oder Umzug), ohne das ein Geschwisterkind weiterhin die Einrichtung besucht, möglich. Die Kündigungsfrist für aktive Mitglieder endet sechs Wochen vor dem Ende des Kindergartenjahres nach welchem das Kind die Einrichtung verlässt. Endet die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte, ohne das fristgerecht der Austritt erklärt wird, ändert sich der Mitgliedsstatus automatisch zur passiven Mitgliedschaft.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung für passive Mitglieder beträgt drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (Ausschlussfrist).

Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn

- das aktive Mitglied mit der Bezahlung des Monats- oder Jahresbeitrages, das passive Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als drei Monate überfällig ist,
- oder die für den Verbleib im Verein notwendigen satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- oder sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

Wird ein aktives Mitglied ausgeschlossen, wird mit den zuständigen Behörden erörtert, wie das zugehörige Kind in eine andere Einrichtung übergeben werden kann. Zudem wird der Vorstand alle hierzu rechtlich relevanten Schritte einleiten.

## **6. Beiträge**

- (a) Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist zwischen Anfang April und Ende des Kindergartenjahres zu entrichten. Die Zahlungsaufforderung erfolgt durch den/die Kassierer/-in. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft nicht zum Anfang des Kindergartenjahres beginnt, bzw. zum Ende des Kindergartenjahres endet.
- (b) Bei der Anmeldung eines Kindes wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der Aufnahmegebühr (siehe 6c) erhoben.
- (c) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung haben die Sorgeberechtigten eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gemäß 6b wird bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auf die Aufnahmegebühr angerechnet. Bei ausgeschiedenen aktiven Mitgliedern entfällt eine erneute Aufnahmegebühr, falls eine passive Mitgliedschaft bestehen bleibt.
- (d) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (e) In der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschlossen werden. Dabei ist ein Mehrheitsverhältnis von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (f) Die Kosten für die Unterhaltung der Einrichtung werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes, des Landes oder anderer Zuschussgeber gedeckt sind, auf die aktiven Mitglieder umgelegt (Beitrag der Sorgeberechtigten zur Deckung des Trägeranteils an den Betriebskosten). Der Umlageschlüssel wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.

## **7. Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Elternbeirat.

## **8. Mitgliederversammlung**

- (a) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, ferner wenn die Einberufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder oder 1/3 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand verlangt wird.
- (c). Für aktive Mitglieder gilt, dass sorgeberechtigte Paare und Alleinerziehende für jedes Kind, welches die Einrichtung besucht, eine Stimme ausüben (Anzahl der Kinder einer Familie in der Kita = Anzahl der Stimmen für diese Familie). Vorstandsangehörige, die passive Mitglieder sind, sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder, die aktive Mitglieder sind, haben in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder keine zusätzliche Stimme. Passive Mitglieder, die nicht im Vorstand tätig sind, haben nur Stimmrecht bei der Festsetzung ihrer Mitgliedsbeiträge.

(d) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Ein schriftlicher Aushang in den Räumen der Einrichtung ist ausreichend.

(e) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer/-innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen (alle 2 Jahre),
- Ggf. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags (Vorschlag durch den Vorstand) und/oder von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen,
- Festsetzung der Anzahl der Pflichtstunden und des Befreiungsbetrages der Pflichtstunden,
- Anträge / Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

(g) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nichts Anderes vorschreiben. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Liegt bei Personalwahlen Stimmengleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder. Über eine Satzungsänderung kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl die bisherige, als auch der vorgesehene neue Text beigefügt wurde.

## **9. Vorstand**

(a) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der Beisitzer(in).

Zur Sicherstellung der Kontinuität der Vorstandarbeit und zur Verbesserung der Integration der Sorgeberechtigten können aus dem Kreis der aktiven Mitglieder bis zu 2 weitere Beisitzer/-innen gewählt werden, die jedoch im Vorstand nur beratend und nicht stimmberechtigt tätig werden. Der Vorstand und die zusätzlich gewählten, nicht stimmberechtigten Beisitzer/-innen bilden den erweiterten Vorstand.

(b) Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, bis auf angestellte Mitarbeiter/-innen des Vereins. Gleiches gilt für vom Vorstand eingesetzte Gremien oder Kassenprüfer/-innen. Mitglieder

die Angehörige von angestellten Mitarbeiter/-innen sind oder in einem anderen Verhältnis zu Mitarbeiter/-innen stehen, welches einen Interessenskonflikt auslösen könnte, können nur als Beisitzer(in) in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Sie werden mit einfacher Mehrheit und für zwei Jahre gewählt. Aktive Mitglieder stellen mindestens drei Vorstandsämter passive Mitglieder höchstens zwei Vorstandsämter.

(c) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung in allen Vereinsangelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt das Personal ein. Er entscheidet im Beschlusswege. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Besprechungen und Beschlüsse zu Finanz- und Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gleiches gilt für Mitgliederangelegenheiten, die Aufschluss über private Verhältnisse geben oder geschützte Daten beinhalten.

(d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/-in und der/die Schriftführer/-in. Jeder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandamt nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben, der/die Kassierer/-in bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden, der/die Schriftführer/-in nur bei Verhinderung der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassierers / der Kassiererin. Der gesetzliche Vorstand darf den Verein nur in solchen Angelegenheiten vertreten, über die ein Beschluss des Gesamtvorstands vorliegt. Diese Beschränkung gilt ebenfalls nur im Innenverhältnis. Ohne Vorstandsbeschluss ist eine Vertretung durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes nur möglich bei zeitlich unaufschiebbaren Maßnahmen, insbesondere, wenn sofortiges Handeln notwendig ist, um Schaden vom Verein abzuwenden. Über die ohne Vorstandsbeschluss vorgenommenen Handlungen muss spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung berichtet werden.

(e) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(f) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden oder des Kassierers / der Kassiererin ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine(n) neue(n) 1. bzw. 2. Vorsitzende(n) bzw. Kassierer/-in zu wählen hat. Beisitzer/-innen des erweiterten Vorstandes müssen nicht durch Zuwahl ersetzt werden.

(g) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanz- oder sonstigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(h) Der Vorstand hat über persönliche Angelegenheiten der Mitglieder und Personalangelegenheiten sowie alle weiteren Angelegenheiten und Daten, die durch die DSGVO geschützt werden Stillschweigen zu wahren. Könnte ein Mitglied des Vorstandes (sowohl gesetzlich, als auch geschäftsführend und erweitert) in einen Interessenskonflikt geraten, ist dieses Vorstandsmitglied bei der Besprechung und Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit von den anderen Vorstandsmitgliedern auszuschließen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt weiter, auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand und des Vereins.

- (i) Die Mitglieder des Vorstands (sowohl gesetzlich, als auch geschäftsführend und erweitert) sind für die Länge ihrer Amtszeit von Elternarbeiten befreit. Die Befreiung von Elternarbeiten beginnt mit der Übernahme eines Vorstandsposten. Das aktive Mitglied, welches die Koordination der Elternarbeiten übernimmt, ist während der Ausübung dieser Tätigkeit von weiteren Elternarbeiten befreit.
- (j) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

#### **10. Kassenprüfer/-innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die kein anderes Amt im Verein bekleiden oder angestellt sein dürfen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Vereinskasse, die Buchführung und die Belege mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung zu unterrichten.

#### **11. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, so ist bei der zweiten Mitgliederversammlung, die zum gleichen Thema einberufen wird, auch die schriftliche Stimmabgabe bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung möglich. Das Vereinsvermögen fällt an den deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar und ohne Abzüge für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Jülich, 29.3.2001

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2024